

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Cattrin Siemers

Telefon: 04252/391-314

Datum: 18.12.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0057/12

Beratungsfolge:

Schulausschuss	10.01.2013	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	24.01.2013	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	14.02.2013	öffentlich

Betreff:

Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 - Umsetzung für die Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

An den Schulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule entsprechend des in der Vorlage dargestellten Konzeptes umgesetzt.

Sachverhalt/Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Der niedersächsische Landtag hat mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 die Anforderungen des Artikels 24 (Bildung) der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

In § 4 Abs. 1 NSchulG heißt es: „Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schüler/innen einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schüler/innen besuchen entscheiden die Erziehungsberechtigten (...).

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat als Schulträger die notwendigen Schulangebote vorzuhalten und gem. § 108 NSchulG die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Von der Gesetzesänderung sind alle öffentlichen Schulen betroffen. Die tatsächlichen Auswirkungen können gegenwärtig noch nicht vollständig überblickt werden.

Das Gesetz beinhaltet für die Schulträger im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Grundsätzlich sind alle Schulen inklusiv.
2. Alle Förderschulen bleiben bestehen (Wahlfreiheit). Einzige Ausnahme bildet die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen für den Primarbereich.

3. Das Gesetz ist zum 01.08.2012 in Kraft getreten. Die verbindliche Einführung der inklusiven Schule erfolgt zum Schuljahr 2013/2014 für den Jahrgang 1 im Primarbereich und den Jahrgang 5 im Sekundarbereich I. Das heißt, dass die Schulen ab dem 01.08.2013 aufsteigend ab dem 1 und 5. Jahrgang inklusive Schulen sind.

4. Bis August 2018 ist die Bildung von Schwerpunktschulen für die verschiedenen Förderschwerpunkte möglich. Danach ist jede Schule inklusiv, was bedeutet, dass alle Schulen jede Schülerin und jeden Schüler beschulen müssen.

Einzelheiten können den Hinweisen für die kommunalen Schulträger entnommen werden, die der Beschlussvorlage als **Anlage** beigefügt sind.

Tatsächliche Grundlagen

Die wesentliche Aufgabe des Schulträgers ist es, die räumliche Ausstattung der Schulen zu gewährleisten, was auch beinhaltet, dass die Barrierefreiheit der Schulen sicherzustellen ist. Mindeststandards für die Barrierefreiheit werden nicht vorgegeben.

Als Mindeststandard kann aber der barrierefreie Zugang in die Gebäude, der Zugang zu den Unterrichts- und Fachunterrichtsräumen, das Vorhandensein von Behindertentoiletten und sofern erforderlich das Vorhandensein von Aufzügen, angenommen werden.

Weitere Voraussetzungen können je nach Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler Pflege- und Differenzierungsräume, Kommunikationshilfen und besonderes Mobiliar sein.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden die Schulen mehrfach besichtigt, u.a. mit einem Vertreter des mobilen Dienstes im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Hiernach hat sich ergeben, dass eine vollständige Barrierefreiheit bei keiner Schule gegeben ist. Insbesondere fehlen automatisch öffnende Türen, z.T. Behindertentoiletten oder Fachunterrichtsräume sind nicht erreichbar, weil sie sich im Obergeschoss oder Untergeschoss befinden und kein Fahrstuhl vorhanden ist.

Grundschulen

Von den Grundschulen ist die Grundschule Bruchhausen-Vilsen jedoch nahezu barrierefrei. Alle Unterrichtsräume befinden sich im Erdgeschoss, es ist ein Behinderten-WC vorhanden und die Eingänge sind ebenerdig zugänglich. Die Eingangstüren sollten im Laufe der Zeit durch Automatiktüren ersetzt werden. Weiterhin sind nicht alle Fluchtwege barrierefrei und es müsste im Innenbereich eine weitere Rampe errichtet werden.

Bis auf die Automatiktüren handelt es sich um kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen, die im Laufe der Zeit umgesetzt werden können.

Die Grundschule Asendorf besitzt ebenfalls keine automatisch öffnende Eingangstür, einer der Fluchtwege ist nur über Treppenstufen zu benutzen und der Werkraum im Untergeschoss wäre nicht erreichbar. Die vorhandene Behindertentoilette ist für einen Rollstuhlfahrer zu klein.

In der Grundschule Schwarme können im Erdgeschoss alle Räume barrierefrei erreicht werden. Teilweise ist das Pflaster im Bereich der Eingänge etwas anzugleichen. Automatische

Eingangstüren sind nicht vorhanden. Es gibt zum Erreichen des Obergeschosses keinen Fahrstuhl. Dieser ist aber auch nicht erforderlich, da sich ausreichend Klassenräume im Erdgeschoss befinden.

Die Grundschule Martfeld ist am wenigstens barrierefrei. Es gibt nur einen barrierefreien Zugang. Alle anderen Eingänge sind lediglich über Stufen zu erreichen. Auch innerhalb der Schule befinden sich die Unterrichtsräume auf verschiedenen Ebenen. Ein Behinderten-WC ist nicht vorhanden.

Oberschule

Die Oberschule Bruchhausen-Vilsen verfügt nicht über automatisch öffnenden Türen und besitzt kein Behinderten-WC. Alle Toilettenanlagen befinden sich auf den Halbebenen und sind nur über die Treppen zu erreichen. Es ist ein Fahrstuhl vorhanden, mit dem ein Teil des Obergeschosses zu erreichen ist. Ein weiterer Fahrstuhl im Bereich des A und B-Traktes wäre sinnvoll.

Gymnasium

Auch das Gymnasium verfügt nicht über automatisch öffnende Türen. Ein Aufzug ist ebenfalls nicht vorhanden, es kann jedoch der Aufzug der Oberschule genutzt werden, um die Räumlichkeiten im Obergeschoss zu erreichen. Da sich alle allgemeinen Unterrichtsräume des Gymnasiums im Obergeschoss befinden, ist diese Lösung jedoch nicht optimal. Ein Behinderten-WC ist vorhanden.

Da derzeit bereits ein körperbehindertes Kind in der 6. Klasse beschult wird, wurden bereits kleinere Maßnahmen ergriffen, wie z.B. die Auswahl eines geeigneten Klassenraumes mit direktem Fluchtweg und die Anschaffung von zwei „Evac-Chairs“, mit denen im Brandfall Treppenstufen überwunden werden können.

Einrichtung von Schwerpunktschulen

Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen hat der Gesetzgeber den Schulträgern eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2018 eingeräumt. Bis dahin können die Schulträger ihrer Verpflichtung nachkommen, indem sie die inklusive Beschulung in von ihnen bestimmten Schwerpunktschulen sicherstellen.

In dieser Übergangsfrist wird es den Schulträgern ermöglicht, ihre Schulen sukzessive zu inklusiven Schulen auszustatten. Sie können damit den ggfs. entstehen Investitionsaufwand steuern.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist der jeweils notwendige Mindeststandard an allen Schulen zu gewährleisten, d.h. dass jede Schule so ausgestattet sein muss, dass jedes Kind sie barrierefrei besuchen kann.

Die Einführung der inklusiven Schule wurde mit den Schulleiterinnen und Schulleitern besprochen. Alle haben sich dafür ausgesprochen die Kinder unabhängig von dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der zuständigen Schule zu beschulen. Als einzige Ausnahme wurde der Bereich körperliche und motorische Entwicklung gesehen, da bei körperlich stark beeinträchtigten Kindern nicht alle Schulen die notwendige

Barrierefreiheit bieten.

Weiterhin wurde analysiert für welche Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zum nächsten Schuljahr möglicherweise eine Beschulung in den Grundschulen und den weiterführenden Schulen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in Betracht kommt. Dabei wurden die Kinder berücksichtigt, die derzeit mit einem Förderbedarf in den Integrationsgruppen der Kindergärten oder in heilpädagogischen Kindergärten betreut werden bzw. zurzeit in Klasse 4 einer Förderschule beschult wurden.

Es handelt sich dabei um folgende Förderschwerpunkte:

Grundschule Bruchhausen-Vilsen

Sprache: 3-8 Kinder

Lernen: 4 Kinder

Emotionale und soziale Entwicklung: 2 Kinder

Grundschule Asendorf

Geistige Entwicklung/Lernentwicklung: 1 Kind

Sprache: 2 Kinder

Grundschule Martfeld

Sprache: 5 Kinder

Grundschule Schwarme

Geistige Entwicklung/Lernentwicklung: 1 Kind

Sekundarbereich I

Geistige Entwicklung: 2 Kinder

Lernentwicklung: 5 Kinder

Der Elternwille konnte noch nicht berücksichtigt werden. Eltern haben auch künftig die Möglichkeit die Angebote der Förderschulen (Ausnahme FÖS Lernen Klasse 1-4) oder Tagesbildungsstätten zu nutzen, wenn für ihr Kind ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf anerkannt ist.

Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden, wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zum neuen Schuljahr tatsächlich angemeldet werden.

Da voraussichtlich kein körperbehindertes Kind eingeschult wird oder in die 5. Klasse wechselt, besteht in Bezug auf die Barrierefreiheit für das Schuljahr 2013/2014 kein konkreter Handlungsbedarf.

Vorschlag:

Nach Rücksprache mit den Schulleitungen und nach Feststellung der baulichen Gegebenheiten an den einzelnen Schulen wird folgendes vorgeschlagen:

1 Alle Grundschulen des Schulträgers Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind vom Schuljahr 2013/2014 an aufsteigend ab Klasse 1 inklusive Schulen, mit folgender Ausnahme:

Unabhängig von der Fachrichtung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, d.h. Lernen (LE), Geistige Entwicklung (GE), Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sprache (SR), Hören (HÖ) und Sehen (SE) werden für die Schülerinnen und Schüler, die erheblich körperlich eingeschränkt sind oder für die eine pflegerischer Bedarf besteht und die nicht von den Schulen im bisherigen Einzugsbereich beschult werden können, eine Schwerpunktschule an der Grundschule Bruchhausen-Vilsen eingerichtet.

Die entsprechende Ausstattung wird sichergestellt. Im Haushaltsplan werden 10.000 € zur Verfügung gestellt.

2. Die Oberschule und das Gymnasium Bruchhausen-Vilsen sind vom Schuljahr 2013/2014 an aufsteigend ab Klasse 5 inklusive Schulen mit der Ausnahme, dass Schülerinnen und Schüler, die erheblich körperlich und motorisch eingeschränkt sind oder für die ein pflegerischer Bedarf besteht und die nicht von den Schulen im Einzugsbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschult werden können, eine Schwerpunktschule des Landkreises Diepholz besuchen.

Dieses sind die OBS Sulingen, die OBS Wagenfeld, die OBS Bassum mit gymnasialem Angebot, die HS Diepholz, die RS Diepholz und das Gymnasium Sulingen.

Mit dem Landkreis, der in diesen Fällen auch die Schülerbeförderung sicherzustellen hat, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

3. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stellt im Haushalt 2013 weitere 12.000 € zur Verfügung, um die Schulen bei individuellen Anforderungen kurzfristig auszustatten, z.B. für Schallschutz, höhenverstellbare Tische und Stühle, Kommunikationshilfen usw.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob ggf. andere Kostenträger wie z.B. die Krankenkassen herangezogen werden können.

4. Ausgerichtet am Bedarf sollen alle Schulen bis zum 31.07.2018 den Mindeststandard an Barrierefreiheit erhalten. Die Schulen sind aufgefordert organisatorische Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird einen Zeit-und Kostenplan vorlegen.

Kosten

Alle Kosten, die der Samtgemeinde durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen, werden erfasst, damit die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Konnexität gegenüber dem Land die Forderung nach Erstattung dieser Kosten geltend machen können.

Catrin Siemers

Horst Wiesch

Anlage

Hinweise Inklusion